



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/447/2023**

Geschäftsbereich
Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	14.02.2023	Vorberatung	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	02.03.2023	Entscheidung	öffentlich

TOP **Priorisierung der Schulsozialarbeit ab 2024**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz beschließt ab 01.01.2024:

1. die Kriterien entsprechend Anlage 1, mit der die nach der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit beantragten Schulen priorisiert werden,
2. die vorrangige Förderung von Personalkosten zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit,
3. die Festsetzung von max. 7.000 Euro pro 1,0 VzÄ zur Förderung der Sachkosten und
4. die verpflichtende Erbringung von Eigenleistungen durch den umsetzenden Träger der freien Jugendhilfe, entsprechend den Vorgaben des § 74 SGB VIII.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung

Der Freistaat Sachsen unterstützt seit 01.08.2017 die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei dem bedarfsgerechten Ausbau und der qualitativen Weiterentwicklung von Maßnahmen der Schulsozialarbeit.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt teilt jährlich das zur Verfügung stehende Budget für Sachsen und die einzelnen Landkreise bzw. kreisfreien Städte mit. Das für den Landkreis Görlitz tatsächlich zur Verfügung stehende Budget errechnet sich aus den Schüler/-innenzahlen. Diese sind im Landkreis Görlitz tendenziell sinkend, was eine sinkende Zuweisung von Finanzmitteln im Bereich Schulsozialarbeit zur Folge hat, selbst wenn auf Landesebene der Haushaltsansatz steigt.

Zur Sicherung der bedarfsgerechten Etablierung bzw. des bedarfsgerechten Ausbaus der Schulsozialarbeit erfolgt die Aufnahme der Schulstandorte nach Prioritäten. Die Förderrichtlinie Schulsozialarbeit verweist dazu in Pkt. II auf Kriterien, wie z. B. Schüler/-innenzahlen, Einzugsgebiet der Schule und soziale Belastungsfaktoren.

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses JHA 060/2021 vom 03.06.2021 wurden Faktoren zur Priorisierung beschlossen. Der Beschluss erfolgte mit zeitlicher Befristung, so dass zur Antragstellung für das Jahr 2024 erneut entschieden werden muss.

Entsprechend den Vorgaben des Freistaates Sachsen sind die Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft auf Priorität 1 gesetzt und mit einem Stellenumfang von 1,0 VzÄ zu fördern. Alle weiteren Schulen sind mit festzulegenden Kriterien zu priorisieren. Im Austausch mit den freien Trägern der Jugendhilfe, die im Landkreis Görlitz Schulsozialarbeit leisten, wurden am 20.01.2023 gemeinsam Kriterien der Priorisierung diskutiert. Im Ergebnis wurde Übereinstimmung erzielt hinsichtlich der grundlegenden Ausgestaltung dieser Kriterien.

Die Kontinuität ist in der Jugendhilfeplanung des Landkreises ein wichtiges Kriterium in der Kinder- und Jugendarbeit. Ebenso argumentiert das Landesjugendamt mit der Fachempfehlung für Schulsozialarbeit. Hier wird davon ausgegangen, dass ca. 3 Jahre Arbeit in einen Schulstandort investiert werden müssen, um eine effektive Arbeitsbasis zu schaffen. Mit Beginn der Projektförderung in 2017 kann nunmehr auf diese Basis zurückgegriffen werden. Die Kontinuität für die etablierten Schulstandorte ist demnach ein zu beachtendes Kriterium. Eine weitere Intention des Landkreises ist die bedarfsgerechte Berücksichtigung der Schulen, für die Anträge gestellt werden. Dazu müssen sehr unterschiedliche Schulstrukturen miteinander verglichen werden. So sind objektive Kriterien, wie z. B. Schüler/-innenzahl und Sozialstruktur sehr heterogen. Daher wurde zunächst eine Wichtung der einzelnen Schularten entsprechend der strategischen Ausrichtung der geltenden Jugendhilfeplanung hinterlegt. Staatliche Oberschulen sind aus der Förderrichtlinie heraus festgelegt. Konsens ist es, entsprechend der Landkreisstrategie, Grundschulen, freie Schulen und Förderschulen gleichrangig zu priorisieren. Position drei der Priorisierung nach Schularten nehmen dann die Gymnasien ein.

Ergänzend wurden weitere Daten der Jugendhilfeplanung einbezogen, um einen Ausgleich zwischen städtischen und ländlichen Räumen zu erreichen, diese bilden den Indikator aus dem Sozialstrukturatlas.

Zur Gewährleistung einer transparenten und einheitlichen Weitergabe der Landesfördermittel wird festgelegt, dass die Förderung von Personalkosten entsprechend der geltenden Fassung der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit Priorität hat.

Gesetzliche Grundlage: §§ 1, 11, 13a SGB VIII, Förderrichtlinie Schulsozialarbeit

Anlage:

Anlage zur Priorisierung der Schulsozialarbeit ab 01.01.2024

Anlage zur Priorisierung der Schulsozialarbeit ab 01.01.2024

KRITERIEN

- Schulart und deren Wichtung – der Schulartfaktor beträgt für
 1. Oberschulen: 10
 2. Grundschulen, freie Schulen und Förderschulen: 2
 3. Gymnasien: 1

- Anzahl der Schülerinnen und Schüler je Standort
 $1 + \frac{\text{Anzahl Schülerinnen und Schüler}}{1000}$

- Der jeweils aktuelle Indikator aus dem Sozialstrukturatlas
Dieser setzt sich aus folgenden Daten der Jugendhilfeplanung zum Planungsraum zusammen:
 1. Fläche
 2. Bevölkerung
 3. Alleinerziehende SGB II
 4. Arbeitslosigkeit U25
 5. Daten der Schulaufnahmeuntersuchungen
 6. Versorgungsquote Kindertagesbetreuung
 7. Quote der Hilfe zur Erziehung
 8. Nutzung Ganztagsangebote
 9. Schulabschlüsse
 10. Daten der Suchtberatungsstellen
 11. Vereinsmitgliedschaften und
 12. Frühförderung

- Kontinuität: Anzahl der aufeinander folgenden Jahre mit Schulsozialarbeit
 1. Neuanträge: Faktor 1
 2. Schulen mit Schulsozialarbeit mind. 1 Jahr: Faktor 1,1
 3. Schulen mit Schulsozialarbeit länger als 08/2017: Faktor 1,2